

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2007)

Heft: 3

Artikel: Angehörige als Angestellte einer Spitex-Organisation

Autor: Morell, Tino

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-822333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Angehörige als Angestellte einer Spitex-Organisation

Die Gesetzgebung schliesst pflegende Familienangehörige nicht schlechthin davon aus, als Spitex-Angestellte in der allgemeinen Grundpflege tätig zu sein.

Von Tino Morell

Die Ausgangslage: Ein Ehemann wird bei einer Spitex-Organisation angestellt und übernimmt als Angestellter ausschliesslich die Grundpflege seiner an Multipler Sklerose erkrankten Ehefrau. Er gibt zu diesem Zweck seinen Beruf als Architekt im Hauptberuf auf. Gemäss der ärztlichen Anordnung sind Massnahmen der Grundpflege in einfachen Situationen zu erbringen. Nach mehreren Jahren Pflege teilt die Krankenversicherung der Patientin mit, sie werde die Spitex-Leistungen nicht mehr vergüten. Dies mit der Begründung, nach ihrer Kenntnis über den Ehemann die Pflege ohne entsprechende Ausbildung aus; er habe selbst den Grundkurs Pflegehelfer SRK nicht besucht. Gemäss kantonalem Gesundheitsamt müssten Pflegepersonen eine DN II- oder DN I-Ausbildung nachweisen.

Das kantonale Versicherungsgericht heisst die von der Spitex-Klientin gegen den Versicherungsentscheid geführte Beschwerde teilweise gut und verpflichtet den Krankenversicherer zur Übernahme der Kosten für eine bestimmte Zeitperiode. Gegen diesen Entscheid wiederum führt die Versicherung Beschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG) mit dem Begehren, der kantonale Gerichtsentscheid sei aufzuheben.

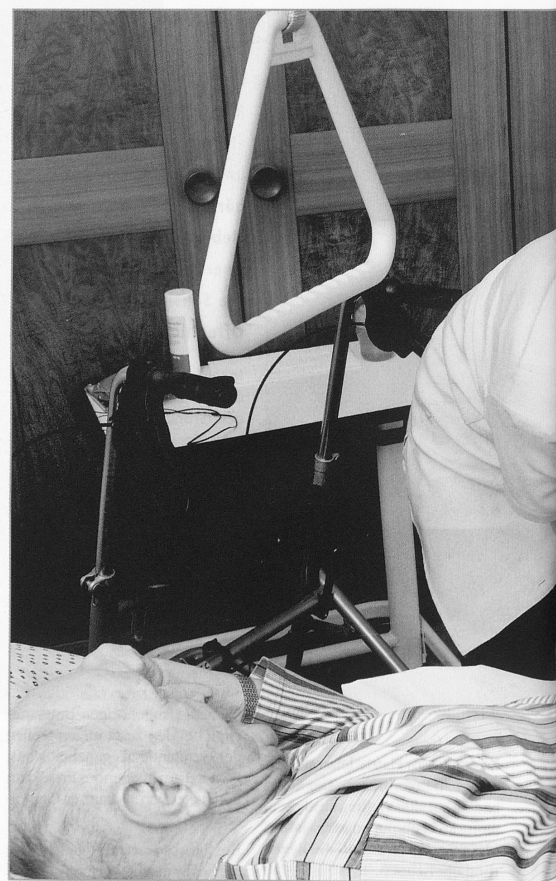
Aussagen des Gerichts

Das EVG hat sein Urteil zu diesem Fall am 21. Juni 2006 gesprochen. Die wichtigeren Aussagen sind nachfolgend kurz zusammengefasst. Teilweise wird aus dem

Gerichtsurteil zitiert; der Entscheid ist im Einzelnen unter www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung, RKUV 4/2006, einsehbar.

Gesetz und Verordnung sagen nicht, welchen fachlichen Mindestanforderungen Angestellte von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause zu genügen haben, damit die von ihnen erbrachten Leistungen durch die obligatorische Krankenversicherung zu vergüten sind. Massgebend dafür sind in erster Linie die im Einzelfall zu erbringenden Leistungen. Der Entscheid über die notwendigen und geeigneten Massnahmen liegt beim jeweils zuständigen Arzt und der Leitung der Spitex-Organisation. Dies spricht dafür, dass grundsätzlich sie darüber befinden, welche fachlichen und insbesondere auch persönlichen Anforderungen bei den Angestellten, die zum Einsatz gelangen, erfüllt sein müssen.

Angesichts fehlender gesetzestkonformer Vorgaben lag es im vorliegenden Fall im pflichtgemässen Ermessen der Leitung des Spitex-Vereins und des zuständigen Arztes über die fachlichen Anforderungen an das eingesetzte Personal zu entscheiden und für eine allenfalls notwendige Überwachung oder Begleitung durch diplomiertes Personal zu sorgen. Dabei kommen als pflegende Personen auch Familienangehörige in Frage. Die Gesetzgebung schliesst diese Personengruppe nicht schlechthin davon aus, als Spitex-Angestellte in der allgemeinen Grundpflege tätig zu sein. Mit Blick auf das bestehende Missbrauchspotenzial solcher Anstellungsverhältnisse – das EVG spricht von atypischen Konstellationen – ist die vom Krankenversicherungsgesetz geforderte Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen allenfalls vom Vertrauensarzt genauer überprüfen zu lassen.



Gründe für Rückweisung

Das EVG hat den Fall schliesslich zur Neubeurteilung an das kantonale Versicherungsgericht zurückgewiesen, also in der Sache selbst nicht entschieden. Insbesondere zwei Gründe wurden für diese Rückweisung ins Feld geführt. Zum einen habe das kantonale Gericht die Richtigkeit zweier Aussagen des Spitex-Vereins nicht überprüft (eine Zusatzausbildung des Ehemannes sei nicht nötig / es sei dem Ehemann eine Betreuungsperson zur Verfügung gestellt worden, welche die Arbeit überwache und Tipps abgebe).

Zum andern sei zu hinterfragen, ob mit dem sich verschlechternden Gesundheitszustand der Klientin tatsächlich nur Massnahmen der Grundpflege nötig waren. Das kantonale Gericht wird angehalten, die entsprechenden Abklärungen vorzunehmen, den zuständigen Arzt zu befragen sowie Unterlagen und Arbeitsrapporte einzuholen, welche die Pflege dokumentieren, und anschliessend neu zu entscheiden.



Schulung lohnt sich

(ks) Schult man pflegende Angehörige von Schlaganfallpatienten, so steigert sich die Lebensqualität sowohl der Pflegenden wie auch der Betroffenen signifikant. Zudem reduzieren sich die Krankheitskosten. Das ergab eine Studie, die 2004 in England publiziert wurde (Lalit Kalra et al.). In der Studie wurden Angehörige bereits während der stationären Rehabilitation des Schlaganfallpatienten geschult sowie in der Pflege und in therapeutischen Interventionen trainiert.

Patientinnen und Patienten mit geschulten Angehörigen hatten nach einem Jahr eine verbesserte Lebensqualität und eine bessere psychische Befindlichkeit, verglichen mit einer Gruppe, deren pflegende Angehörigen nicht geschult worden waren. Bei den geschulten Angehörigen war die Belastung deutlich geringer und die Lebensqualität sowie die psychische Befindlichkeit waren signifikant besser als in der Kontrollgruppe (Quelle: Managed Care 5/2004).

Pflegende Angehörige entschädigen?

In vielen Altersleitbildern steht das Ziel: Pflegende Angehörige unterstützen. Die Luzerner Gemeinde Meierskappel setzte es in die Tat um. Wer über eine längere Zeit zu Hause pflegt, erhält eine Entschädigung.

70 bis 80 Prozent der Pflegeaufgaben im Alter werden von Familienangehörigen wahrgenommen. Die über 50-Jährigen leisten in der Schweiz jährlich rund 130 Millionen Stunden Pflege. Diese Zahlen sind in der Studie «Pflegen, betreuen, bezahlen» der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen, erschienen im Juni 2006, festgehalten. Im Zusammenhang mit dieser Studie forderte die Kommission, die Politik müsse die Familien systematischer unterstützen. Zu prüfen seien finanzielle Abgeltungen mit Familienzulagen oder Steuervergünstigungen, wie sie der Kanton Freiburg bereits kenne.

Gestützt auf Erfahrungen in den Kantonen Freiburg und Basel hat die Luzerner Gemeinde Meierskappel im Juli 2006 eine Entschädigung für pflegende Angehörige eingeführt. Das ent-

sprechende Reglement wurde an einer Gemeindeversammlung gutgeheissen. Es sieht pro Person eine Entschädigung von maximal 25 Franken pro Tag vor. Im Jahr ergibt dies rund 9000 Franken.

«Das ist ein bescheidener und eher symbolischer Betrag, wenn man bedenkt, dass die Pflegenden oft einen 24-Stunden-Job leisten», sagt Maria Britschgi, Sozialvorsteherin von Meierskappel, «aber es ist eine Wertschätzung und eine Anerkennung von Seiten der Gemeinde und der Gesellschaft für diese wichtige Arbeit, die in der Mehrzahl von Frauen übernommen wird.»

Um die Entschädigung zu erhalten, melden sich pflegende Angehörige bei der Spitex. Diese klärt den Bedarf ab und leitet das Gesuch dem Sozialamt der Gemeinde Meierskappel weiter. Die Sozialvorsteherin der kleinen Gemeinde hofft, mit diesem Pilotprojekt einen Beitrag zu leisten, damit das Thema «Pflegende Angehörige» auch von anderen Gemeinden aufgenommen wird.

Der Pflegevertrag

(ks) Übernehmen Angehörige oder Bekannte regelmässig und in einem grösseren Ausmass Pflege- und Betreuungsaufgaben, so empfiehlt sich der Abschluss eines Vertrages. So sollte zum Beispiel ein Vertrag abgeschlossen werden, wenn eine Tochter zugunsten von pflegebedürftigen Eltern die Berufstätigkeit teilweise oder ganz aufgibt. Pro Senectute hat einen «Betreuungs- und Pflegevertrag» erarbeitet, der unterschiedlichen

Situationen angepasst werden kann. Der Vertrag (mit Erhebungsblatt und Empfehlungen zur Entschädigung) kann kostenlos bestellt werden bei: Pro Senectute Schweiz, Telefon 044 283 89 89. Der Bezug ist auch via Internet möglich: www.pro-senectute.ch/Shop.